

Der Staatssekretär
Der Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Eingang: 26.02.2014
Hu

Herrn
Wolfgang Huppel
Johannes-Ebert-Straße 21
09128 Chemnitz

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8021
Telefax: 0351 564-8015

B 174, Lärmschutz im Bereich der Ortschaft Kleinolbersdorf/Altenhain

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
62-3911.70 / 1 / 112

Sehr geehrter Herr Huppel,

Dresden, 24. FEB. 2014

die Sächsische Staatskanzlei hat dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) Ihr Schreiben vom 22. Januar 2014 an Herrn Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich mit der Bitte um Beantwortung übergeben.

Für die Verlegung der Bundesstraße 174 zwischen Gornau und Chemnitz wurde im Zeitraum von 2006 bis 2009 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Auf der Grundlage schalltechnischer Berechnungen für das Prognosejahr 2015 sind in diesem Verfahren zur Herstellung des Baurechtes die Belange des Lärmschutzes behandelt und mit dem Beschluss der damaligen Landesdirektion Chemnitz vom 29. Januar 2009 abschließend geregelt worden.



Die im genannten Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Schallschutzeinrichtungen (Wälle und Wände) waren zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe nahezu vollständig umgesetzt. Der noch im Bereich Kleinolbersdorf zu errichtende Lärmschutzwall soll in Abhängigkeit von der Witterung im Sommer 2014 fertig gestellt werden.

Beim Neubau und wesentlicher Änderung öffentlicher Straßen, wie der B 174 zwischen Gornau und Chemnitz, ist der Lärmschutz durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) gesetzlich geregelt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen am Verkehrsweg (Wall, Wand) und passiver Lärmschutz an Gebäuden (Schallschutzfenster, Lüfter) zur Einhaltung der maßgebenden Grenzwerte sind daher nur auf der Grundlage der genannten Regelungen und den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss vom 29. Januar 2009 entsprechend umsetzbar. Über den Umfang der planfestgestellten Schallschutzeinrichtungen hinausgehende bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der seit der Verkehrsfreigabe bestehenden Lärmsituation, die der Bund als Baulastträger der B 174 finanzieren müsste, sind seitens der Straßenbauverwaltung nicht umsetzbar und auch nicht begründbar.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Das SMWA hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) gebeten, mit der Bürgerinitiative und der Dienststelle Chemnitz der Landesdirektion Chemnitz (Planfeststellungsbehörde) einen Termin für ein gemeinsames Gespräch zu vereinbaren. Im Rahmen des Gesprächs werden Ihnen die Mitarbeiter die planfestgestellten schalltechnischen Berechnungen sowie die im Ergebnis der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss für die einzelnen Ortslagen festgesetzten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen erläutern. Selbstverständlich können Sie auch Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen.

Die Landesdirektion Sachsen hat dem SMWA mitgeteilt, dass die von Ihnen geleitete Bürgerinitiative mit Schreiben vom 1. Februar 2014 einen Antrag auf Anordnung nachträglicher Lärmschutzeinrichtungen an der B 174 gestellt hat. Die Mitarbeiter der Landesdirektion können Ihnen im Rahmen des Gesprächs den Ablauf eines Verfahrens nach § 75 Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erläutern sowie Ihre diesbezüglichen Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Werner